

**Richtlinien über die Vergabe von Stipendien  
für den Studienstart im Wintersemester 2022/2023**

**§ 1 – Grundsätze**

Das Stipendienprogramm für Studierwillige aus besonders einkommensschwachen Familien oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen für den Studienstart im Wintersemester 2022/2023 soll den Studieneinstieg finanziell erleichtern. Damit dient das Stipendium ausschließlich Studienzwecken.

**§ 2 – Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt im Sinne von § 1 sind ausschließlich Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation an einer der vier nachfolgend genannten Hochschulen:

- Universität Bremen
  - Hochschule Bremen
  - Hochschule Bremerhaven
  - Hochschule für Künste Bremen,
- die
- das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - die erstmalige Immatrikulation an einer Hochschule anstreben und
  - die weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten.

**§ 3 – Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf ein Studienstart-Stipendium ist schriftlich zu beantragen und zu unterzeichnen, mit den nach § 4 beizufügenden Unterlagen zu versehen und bis zum 15.09.2022 an das Studierendenwerk zurückzusenden.
- (2) Es sind ausschließlich die vom Studierendenwerk Bremen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu nutzen.

**§ 4 Bedarf**

Aus Mitteln der Senatorin für Wissenschaft und Häfen können Studieninteressierte auf Antrag ein Stipendium erhalten, wenn sie

- über eine Bedarfsgemeinschaft oder allein Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten  
oder
- ihre Eltern für sie einen Kindergeldzuschlag nach § 6 a BKGG erhalten oder
- wenn sie in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegefamilie leben.

#### **§ 5 – Vergabebedingungen**

- (1) Die Mittel werden ohne bestehenden Rechtsanspruch nach den verfügbaren Mitteln vergeben.
- (2) Der Antrag muss vor Zahlung des Semesterbeitrags und damit vor der Immatrikulation gestellt werden. Nach der Immatrikulation gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Ausschlussfrist für die Antragstellung endet am 15. September 2022.
- (4) Dem Antrag sind
  - die Kopie des Zulassungsbescheids mit Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags (bei zulassungsfreien Studiengängen die Kopie der Onlinebewerbung und Kopie der Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags) sowie
  - Kopien über den Nachweis des Bedarfsgrundes nach § 4 beizufügen.

#### **§ 6 - Leistungsumfang**

Das Stipendium in Höhe von einmalig 800 EURO setzt sich zusammen aus der Erstattung des Semesterbeitrags und der jeweiligen Restsumme. Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen über das Studierendenwerk Bremen. Den Antragstellenden geht eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zu.

#### **§ 7 – Rückzahlung**

Immatrikuliert sich der/die Antragsteller:in nach Antragstellung nicht an einer der unter § 2 genannten Hochschulen oder die Angaben zur Bedürftigkeit sind nicht wahrheitsgemäß gemacht worden oder das Stipendium wird aufgrund einer Exmatrikulation zurückerstattet, ist das Stipendium in voller Höhe an das Studierendenwerk zurückzuzahlen.

Dem Studierendenwerk Bremen ist nach der Immatrikulation unaufgefordert und unverzüglich die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

Bei Nichtvorlage der Immatrikulationsbescheinigung ist das Stipendium ebenfalls in voller Höhe an das Studierendenwerk zurückzuzahlen.

#### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Bremen, den 08.06.2022



i.A. Kay Wenzel

*Abteilungsleiter Hochschulen und Forschung*